

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0632/19	Amt 33 AZ: 33 - wö/ro
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Westdorf	09.04.2019	/	/	4
2.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	10.04./02.05.2019	6	/	/
3.	Stadtrat	15.05.2019	27	3	3
			- mehrheitlich bestätigt -		

Straßenausbaubeitragssatzung für den Ortsteil Westdorf

Im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Westdorf vom 01.07.2008 wurde im § 7 Abs. 1 mit Verweis auf Anlage 2 geregelt, dass das Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich so lange fort gilt, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen nicht von den Vertragspartnern veranlassten Gründen außer Kraft tritt.

Im Abs. 2 wird geregelt, dass für eine Übergangszeit von 10 Jahren die Beiträge, Steuern und Gebühren der Gemeinde Westdorf laut geltender Satzungen fortgelten, sofern dem Gesetze nicht entgegenstehen.

Die Straßenausbaubeitragssatzung wurde durch die, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung selbstständige Gemeinde Westdorf, am 20.11.2003 beschlossen. In dieser Satzung werden Rechtsgrundlagen benannt, die in der Zwischenzeit geändert bzw. aufgehoben wurden. Des Weiteren bestehen Regelungen, die durch die ständige Rechtsprechung für nichtig erklärt wurden. Dementsprechend ist die Satzung nichtig und muss ersetzt werden.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Ortschaft Westdorf.

Oberbürgermeister

Anlage:

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Ortschaft Westdorf

Dezernentin